

Stellungnahme

zum Antrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. um Genehmigung zu Errichtung und Betrieb eines
„Windparks Sommerein“
im Änderungsverfahren gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000):

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie

Zum Vorhaben Windpark Sommerein wird eine Projektänderung vorgelegt und ein Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 beantragt. Die vorgesehene Änderung wird mit einem Einreichoperat beschrieben, das neben der technischen Beschreibung der Änderung auch eine Einschätzung der Auswirkungen der Änderungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – Naturschutz Ornithologie – enthält (evn naturkraft/Ruralplan: Windpark Sommerein Änderungsverfahren gem. §18b UVP-G 2000, 1 Ordner; BIOME: Stellungnahme Tiere, Pflanzen, Lebensräume zum 18b Verfahren WP Sommerein, Bericht, Juni 2016, Einlage 4.2.1).

Gemäß Anfrage durch das Amt der NÖ Landesregierung RU4 vom 18. Juli 2016 zum Projekt Windpark Sommerein, RU4-U-757/003-2014 wird zu den gestellten Fragen (1 bis 4) ausgeführt:

- a) Erscheinen Sind durch ob die geplanten Änderungen geeignet, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen, und worin können allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen (neue Betroffenheiten)?

In der vorgelegten Vorhabensbeschreibung und Ergänzung zur Umweltverträglichkeitserklärung wird die beabsichtigte Vorhabensänderung ausreichend beschrieben, so dass mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, im besonderen Vögel, beurteilt werden können. Vorgesehen ist die Änderung des Anlagentyps bei 4 Anlagen von Vestas 112 mit rund 199m Bauhöhe über Gelände auf Vestas 126 mit rund 203m Bauhöhe über Gelände, geringe Standortverschiebungen bei diesen Anlagen und die Änderung der windparkinternen Verkabelung. Durch die Standortverschiebung und die Änderung der Verkabelung sind keine anderen Lebensraumtypen betroffen als im ursprünglichen Projekt, es ist keine relevante zusätzliche Grundinanspruchnahme vorgesehen, die Anlagenhöhe bei 4 Anlagen vergrößert sich um etwa 4 Meter und die vom Rotor überstrichene Fläche um 10,6%.

- b) Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?

Die Frage betrifft den Fachbereich (Naturschutz) nicht.

- c) Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Für die Auswirkungen auf die Natur, besonders auf Vögel, sind die Lage, die Konfiguration, die Höhe der Anlagen und die Betriebsweise ausschlaggebend. Durch die Erhöhung der Anlagen um rund 4 m und eine Vergrößerung der vom Rotor überstrichenen Fläche um 10,6% gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Anlagentyp sind keine erheblichen nachteiligen zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten, weil das Vorhabensstandort in keinem Vogelzugweg und in keinem Vorkommensgebiet sensibler Fledermausarten liegt und keine Hinweise darauf vorliegen, dass Auswirkungen durch die um 4m größere Höhe und geringfügig vergrößerte überstrichene Fläche zu erwarten wären. Durch die geringfügigen Standortverschiebungen verkleinert sich der Abstand zur Leitha nicht, der Abstand zum Natura 2000-Gebiet „Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge“ und damit der Abstand zu einem Rohrweihenbrutplatz in diesem Schutzgebiet vergrößert sich um etwa 50 Meter, was eine positive Auswirkung ist. Somit ist nicht zu erwarten, dass die Umwelt, insbesondere Boden, Luft, Pflanzen- oder Tierbestand oder der Zustand der Gewässer bleibend geschädigt würde.

- d) Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Es sind daher keine zusätzlichen Vorschriften erforderlich.

- e) Erscheint das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschrift von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen befindlich und insoweit genehmigungsfähig?

Das Vorhaben erscheint daher aus Sicht des Fachbereiches Naturschutz Ornithologie genehmigungsfähig.

